

# Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

## AKTUELLES STEUERURTEIL

### Kosten für ORTHO Training sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Krankheitskosten, ohne Rücksicht auf die Art und die Ursache der Erkrankung erwachsen Steuerzahlern aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig. Jedoch haben Steuerzahler die Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall in einer Reihe von Fällen formalisiert nachzuweisen.

Das Finanzgericht Münster urteilte in einem konkreten Fall (Az. 9 K 1471/20) vom 17.01.2022 zu Mitgliedbeiträgen, die für den Besuch des Fitnessstudios „ORTHO Training“ sowie die damit zusammenhängenden Fahrtkosten entstehen. Sie seien dem Steuerzahler nicht zwangsläufig erwachsen. Zwar handelte es sich bei dem Studio nicht um ein klassisches Fitnessstudio, da dort das Rückentraining im Vordergrund stand. Das Fitnessstudio hat jedoch auch weitere Kurse angeboten, die weit über die Rückentherapie hinausgingen. So hat der Steuerzahler den Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel durch eine

Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers zu erbringen. Die mit einer Krankheit verbundenen Folgekosten gehören ebenso wie die Kosten für vorbeugende Maßnahmen, die nicht gezielt der Heilung oder Linderung von Krankheiten dienen, nicht zu den Krankheitskosten. Somit scheidet der Ansatz als außergewöhnliche Belastungen aus.



Unsplash / Syen Mieke

## AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

### Garagen- oder Kleingartennutzer müssen keine Feststellungserklärung abgeben



Pixabay / Javellina

Mit der Grundsteuerreform ist ebenfalls neu, dass nunmehr der Eigentümer von Grund und Boden Steuerschuldner ist und nicht wie bisher der Nutzer des Grundstücks. Das Thüringer Finanzministerium weist darauf hin, dass aufgrund des Wechsels von der bisherigen Nutzerbesteuerung zur Eigentümerbesteuerung in einigen Fällen noch die Daten der Pächter beim Finanzamt hinterlegt sind, weshalb vereinzelt Nutzer von Garagen und Gartenlauben Informationsschreiben erhielten.

Betroffene können das Informationsschreiben als gegenstandslos betrachten. Aktuell sind nur die Eigentümer aufgefordert, eine Feststellungserklärung auf den 1.1.2022 gegenüber dem Finanzamt abzugeben. Aus dieser Verpflichtung resultieren dann im Jahr 2025 die neuen Grundsteuerbescheide. Die Pächter von Garagen und Kleingärten haben keine Erklärungen abzugeben.

## AKTUELLES STEUERRECHT

---

### Keine steuerfreie Dolmetschertätigkeit beim Europarat

Eine Vergütung, die ein in Deutschland ansässiger Dolmetscher für seine tageweise Beschäftigung beim Europarat erhält, ist nicht steuerbefreit. Der Bundesfinanzhof urteilte in einem konkreten Fall (Az. VIII R 33/19) vom 16.03.2022, dass die Einnahmen eines selbständigen Dolmetschers als Konferenzdolmetscher für den Europarat in Straßburg an einzelnen Tagen nicht steuerbefreit sind. Das zuständige Finanzamt besteuerte die dafür gezahlten Vergütungen als Einnahmen aus selbständiger Arbeit.

Der Dolmetscher machte eine Steuerbefreiung nach dem Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates vom 02.09.1949 geltend. Die durch das Allgemeine Abkommen gewährte Steu-

erbefreiung der Vergütungen soll vermeiden, dass dem steuerberechtigten Staat durch die Besteuerung ein Druckmittel gegen die betroffenen Personen und damit auch gegen die Organisation in die Hand gegeben werden könnte.

Zum anderen hat die Steuerbefreiung das Ziel, eine unterschiedliche Besteuerung der Gehälter je nach dem steuerberechtigten Staat zu vermeiden. Das Abkommen gilt nur für dauerhafte Beschäftigungen. Beide für die Steuerbefreiung angeführten Gründe sind bei tageweise beschäftigten Dolmetschern internationaler Organisationen nicht von so großer Bedeutung wie bei dauerhaft beschäftigten Dolmetschern. Daher greift diese nicht bei tageweisen Tätigkeiten beim Europarat.

## AKTUELLER STEUERTIPP

---

### Entsorgung von Gartenabfällen kann Steuern mindern – Belege aufbewahren

Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen können in der Einkommensteuererklärung steuermindernd geltend gemacht werden. Hierfür müssen die Belege gesammelt und aufbewahrt werden. Voraussetzung ist, dass der Haushalt, für den die Aufwendungen anfallen, in eigener Verantwortung geführt wird. Die Leistungen müssen im Haushalt erbracht worden sein. Auch in Nebenkostenabrechnungen von Hausverwaltungen oder Vermietern werden entsprechende Leistungen, die zum Haushalt gehören, abgerechnet. In einem aktuellen Fall hatte das Finanzgericht Münster am 24.2.2022 geurteilt (Az. 6 K 1946/21 E), dass Kosten für die Müllabfuhr nicht in der Einkommensteuererklärung steuerlich berücksichtigt werden. Haushalts-

nahe Dienstleistungen seien nur solche, die eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung hätten bzw. damit im Zusammenhang stünden. Die Gebühren für die normale Müllentsorgung liegen jedoch nicht im freien Verantwortungsbereich des Steuerzahlers, sondern sind nach der regionalen Abfallsatzung an einen Anschluss- und Benutzungszwang geknüpft.

Jedoch ist nicht jede Form der Müllentsorgung von der Steuerermäßigung ausgeschlossen. Die Entsorgung von Schnittgut oder Rasen nach Gartenarbeiten oder das Abfahren des Komposts sind haushaltsnahe Dienstleistungen. Hier sollten die Belege aufbewahrt und die Beträge in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

## STEUERTERMINE JULI/AUGUST 2022

---

- |                 |   |
|-----------------|---|
| 11.07. (14.07.) | Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)   |
| 25.07. (28.07.) | Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)*  |
| 25.07.          | Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer   |
| 10.08. (15.08.) | Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)  |
| 15.08. (18.08.) | Gewerbsteuer (Vorauszahlung), Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)   |
| 25.08. (29.08.) | Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)*  |
| 25.08.          | Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer   |
| 31.08.          | bei Abgabe durch einen Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder Rechtsanwalt: Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2020, Abgabefrist für die Körperschaftsteuererklärung 2020, Abgabefrist für die Umsatzsteuererklärung 2020, Abgabefrist für die Gewerbesteuererklärung 2020 |

\* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens 0 Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens am Vortag übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.

Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.  
Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.